



Stellenbeschreibung

Formular 07/2018

FB / ZB / ST:	FB 21
Stellennummer (8-stellig):	
Stellenbezeichnung:	Verfahrenslotse
Stellvertretung durch:	
Stellvertretung für:	
Stelleninhaber:	
Aktuelle Entgelt-/Besoldungsgruppe:	S 11b
Beschäftigung (VZ=Vollzeit oder Wochenstunden eintragen):	Vz

Die nachfolgende Stellenbeschreibung entspricht

- der übertragenen *oder*
 der noch zu übertragenden

Stelle. *(bitte zutreffendes ankreuzen)*

Datum, Unterschrift
Stelleninhaber/-in

Datum, Unterschrift
ZB/FB/ST-Leitung

Datum, Unterschrift
GB-Leitung/Dez-Leitung

1. Den Entwurf der Stellenbeschreibung bitte zuerst per Mail an ZB 14 schicken. ZB 14 prüft und gibt den Entwurf frei.
2. Nach Freigabe durch ZB 14, die original unterschriebene Fassung bitte an ZB 14 senden!
3. Die Unterschrift des Landrates holt ZB 14 nach Abschluss des Verfahrens ein.

Die nachfolgende Stellenbeschreibung wird hiermit in Kraft gesetzt:

Datum, Unterschrift
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Stellungnahme ZB-/FB-/ST-Leiter

Anlass (A, B oder C eintragen):

C

A= Organisatorische Änderung mit Auswirkung auf Tätigkeiten der Stelle

B = Höhergruppierungsantrag der Stelleninhaber/-in

C = Stellenneuschaffung

Stelle

Datum der letzten Bewertung (Format MM/JJJJ)	
Ergebnis der letzten Bewertung (EG oder A-Besoldung)	
Ggf. vorherige Stelleninhaber: (Name, Vorname, Besoldung/Entgelt)	

Begründung

Welche Tätigkeiten sind neu hinzugekommen (oder entfallen) und wie hoch ist ihr Anteil an der Gesamttätigkeit (%)?

Welche dieser Änderungen rechtfertigen aus Ihrer Sicht eine neue / ggf. höhere Bewertung und worin liegt die höhere Qualität dieser Tätigkeiten?

Welche Auswirkung haben die geschilderten Änderungen auf andere Stellen des Bereiches?

Arbeitsbeschreibung

Lfd. Nr.	Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten (Was wird getan? Bitte getrennte Arbeitsvorgänge erfassen)	Zeitanteil in %
1	<p>Allgemeines Aufgabengebiet</p> <p>Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche soll nach der Neuausrichtung des Behindertenrechts unter dem SGB VIII zusammengefasst werden. Damit fallen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII und dem SGB IX, wenn sie seelisch, körperlich oder geistig behindert sind, bzw. von einer solchen Behinderung bedroht sind. Eine Zuständigkeit nach § 94 Abs.1 SGB IX i.V.m. § 1 Abs.1 AGSGB IX entfällt künftig.</p> <p>Dieser Paradigmenwechsel erfordert in seiner Neugestaltung und insbesondere in der Übergangszeit bis zur endgültigen Allzuständigkeit des SGB VIII eine Stelle, die in allen Bereichen des Behindertenrechts versiert ist und den Hilfesuchenden Orientierung gibt, an welchen Eingliederungshilfebereich innerhalb der Kommune und ggf. an welchen anderen Rehabilitationsträger sich die Hilfesuchenden wenden müssen. Ziel ist es, eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.</p> <p>Dazu ist gesetzlich gemäß § 10b des neuen Kinder-und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eine neue Stelle des Verfahrenslotsen einzurichten.</p> <p>Die Erfüllung der Aufgaben aus dem Eingliederungshilfebereich im Landkreis Germersheim ist derzeit noch zweigeteilt in die Bereiche der seelischen Behinderung – mit der Zuständigkeit des Jugendamtes (FB 21) – und die der körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung – mit der Zuständigkeit des Sozialamtes (FB 23). Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Trägern und Institutionen geht über das Kreisgebiet hinaus – wobei jeder Eingliederungshilfebereich seine eigenen Netzwerke vorhält.</p> <p>In jedem Fall wird individuell beraten.</p> <p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>Die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Inklusionsgedankens bildet die UN-Behindertenrechtskonvention vom 26.03.2009. Durch sie ergaben sich auch Änderungen für das SGB VIII – u.a. im § 10b SGB VIII, in welchem die Funktion des Verfahrenslotsen nun verankert ist und der zum 01.01.2024 in Kraft tritt. Darin ist geregelt, dass junge Menschen, die von einer (drohenden) Behinderung betroffen sind, und deren Familienangehörige, einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen haben. Des Weiteren erweitert der Verfahrenslotse auch den allgemeinen Beratungsanspruch gem. § 10a SGB VIII sowie den Anspruch für junge Menschen mit (drohender) Behinderung gem.§ 106 SGB IX. Darüber hinaus finden die §§ 1, 7 Abs. 2, 8a Abs. 4 Nr. 3, 8b Abs. 3, 9 Nr.4, 10a, 27, 35a, 36 Abs. 3, 36b und 37 SGB VIII Anwendung.</p>	
1.1		
1.2	<p>Zugang der Zielgruppe zum Verfahrenslotse / Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Zu den Aufgaben des Verfahrenslotsen gehört es, die Zielgruppe aktiv zu informieren. Dazu sollen die verfügbaren Informationskanäle eingesetzt werden (kommunale Homepage der Kreisverwaltung, soziale Netzwerke,</p>	25%

1.3	<p>Flyer, Broschüren u.ä.).</p> <p>Ziel ist eine niedrigschwellige Zugänglichkeit durch z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen und Sprechzeiten in Familien- /Nachbarschafts- und Jugendzentren und anderen geeigneten Orten im LK • Feste Beratungszeiten in Sozialräumen bspw. in Zentralverwaltungen, Pflegestützpunkten oder in den Häusern der Familie im LK • Anbieten von Videosprechstunden • Videos, Flyer und anderes Informationsmaterial (auch in leichter Sprache und relevanten Fremdsprachen) • Homepage, mit Informationen auch in leichter Sprache und relevanten Fremdsprachen • Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Kooperation mit der kreiseigenen Pressestelle • Bekanntmachung innerhalb des Jugendamts und der Kommunalverwaltung und bei den sonstigen Netzwerkpartnern (vgl. Lfd.Nr. 2) • Bekanntmachung an zentralen Orten im Leben der Familien, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Kinder- und heilpädagogische Tagesstätten - Schulen und Schulsozialarbeit - Arztpraxen und Diagnostikzentren - Kinder- und Jugendpsychiatrie • Bekanntmachung bei Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen (Ombudsstellen, EUTB, etc.) • Teilnahme an Runden Tischen sowie speziellen Inklusions- und Schwerbehindertenveranstaltungen <p>Darüber hinaus informieren auch die Fachkräfte des Jugend- und Sozialamtes und insbesondere die Eingliederungshilfeteams über die neue Lotsenstelle. Sie tun dies sowohl im Beratungssetting, als auch in der laufenden Leistungsgewährung.</p> <p>Der Verfahrenslotse soll sich den fallzuständigen Fachkräften des SGB VIII und des SGB XII-Bereiches persönlich bekannt machen und im Rahmen von Netzwerkarbeit im Sozialraum und in Bezug auf andere (Rehabilitations-)Träger über die neuen Unterstützungsmöglichkeiten und Funktion informieren.</p> <p>Aufgaben und Tätigkeiten des Verfahrenslotsen</p> <p><u>Vorbereitende Tätigkeiten und Binnenaufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der kommunalen Verwaltungsstrukturen mit Schwerpunkt auf die Fachbereiche Jugend, Soziales, Bildung sowie Arbeit und Wohnen - Teilnahme an relevanten Ausschüssen zur Entwicklung eines Verständnisses über die Wechselwirkungen in den Beziehungen der Fachbereiche und -dienste untereinander, welche die Grundlage für den Auftrag der Systemberatung bilden - Umsetzung, sukzessive Weiterentwicklung und Evaluation des bereits erarbeiteten Schnittstellenpapiers zur Bereinigung und Anpassung weiterer Schnittstellen zum SGB IX <p>Dazu gehört u.a. die Unterstützung bei der Umsetzung der Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der</p>	50 %
-----	--	------

Eingliederungshilfe (i.S.d. § 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX), die Unterstützung bei der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang gemäß § 36b SGB VIII sowie der systemische Aufbau der Durchführung von inklusiven Hilfeplänen (insb. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SGB VIII)

- Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen sowie auch der Vorgesetzten beim Schärfen eines inklusiven Selbstverständnisses (i.S. § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 9 Nr. 4 SGB VIII), neuen Behinderungsverständnisses (i.S.d. § 2 SGB IX i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB VIII) sowie barrierefreier Kommunikation i.R.d. § 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1, § 36 Abs. 1 S. 2 aber auch i.R.d. § 42 Abs. 3 SGB VIII) gehören mit zu weiteren vorbereitenden Maßnahmen
- Aufbau und Pflege eines Beratungs- und Informationsnetzwerks unter Berücksichtigung der schon existierenden Netzwerke in den Sozialräumen des Landkreises
- vorbereitende Maßnahmen auf Inkrafttreten des § 10b SGB VIII in Bezug auf die unabhängige Unterstützung und Begleitung bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Abs. 1), wie auch in Bezug auf die Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in seine Zuständigkeit über halbjährliche Berichte v.a. über die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, v.a. anderen Reha-Trägern (Abs. 2), zu tätigen. Dies implementiert auch die Vorbereitung einer möglichen sogenannten vorgezogenen großen Lösung auf kommunaler Ebene im LK Germersheim.

Berichtswesen – 2 Berichte im Jahr gegenüber „dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe“

(Anm.: Klärungsbedürftig ist der genaue Gegenstand der Berichterstattung, der im Gesetz mit „Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“ beschrieben wird)

Inhaltliche Aspekte der Berichterstattung:

- Übersicht zur quantitativen Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen
- Übersicht über die Tätigkeiten des Verfahrenslotsen einschließlich jeweiliger Zeitaufwand zum Zweck der künftigen Personalbemessung
- Wiederkehrende Anliegen der Familien
- Übersicht darüber, welche Hilfen in welcher Zahl in Anspruch genommen werden
- Erfolge beim Aufbau von Kooperationsstrukturen mit anderen Stellen und Trägern
- Häufigkeit von Einladungen zu Gesamtplanverfahren des SGB IX-Trägers und Teilhabeplanverfahren mit weiteren Trägern sowie Erfahrungen bei der Teilnahme
- Dauer bis zur Entscheidung über und Installation einer Hilfe bei den verschiedenen Trägern
- Abgleich und Anpassung verschiedener Teilhabediagnostikinstrumente
- Angleichung des Vorgehens und der Ausgestaltung von Fallberatungen und Planverfahren
- Herstellung bzw. Förderung der Kompatibilität verschiedener Fachanwendungen
- ggf. eigene Handlungsempfehlungen für die nächsten Schritte bei der Zusammenführung

Gegenüber Klientel

25 %

	<p>Der Verfahrenslotse unterstützt und begleitet junge Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familienangehörigen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung über Reha-Leistungen/Möglichkeiten – und ggf. Verweis an entsprechenden Reha-Träger - Antragstellung - Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe <p>Inhaltliche Aspekte der Unterstützung und Begleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen der Anliegen und Bedarfe der Familien • Beratung über Rechte (Beistand, Akteneinsicht etc.) und mögliche Ansprüche • Vermittlung zwischen verschiedenen Stellen durch Einordnung und Erläuterung gegenüber den Leistungsberechtigten • Vermittlung von Ansprechpartnern bei anderen Trägern, bei dringendem Bedarf auch Kontaktaufnahme durch den Verfahrenslotsen • Unterstützung beim Verstehen und Einordnen von Bewilligungs- und Ablehnungsentscheidungen • Begleitung zu Terminen und Teilnahmen an Planverfahren und -konferenzen <p>Der Verfahrenslotse soll Orientierung bieten und durch das (gesamte) Verwaltungsverfahren begleiten, beginnend mit dem Antrag bis zum Ende der Leistungsgewährung. Er soll eine Leistungsgewährung begünstigen, die auf die Bedarfe des jungen Menschen abgestimmt sind. Dem Verfahrenslotsen obliegt es, auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken. Hierfür sind die allgemeinen Hinwirkungspflichten des § 16 Abs. 3 SGB I und des § 12 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen.</p> <p>Grenzen der Unterstützung</p> <p>Es findet keine Vertretung der Leistungsberechtigten statt. Die Verantwortung für das Vorgehen bei der Inanspruchnahme von EGH verbleibt stets bei den Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Der Verfahrenslotse gibt keine Stellungnahmen im Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen das Jugendamt oder den Eingliederungshilfeträger ab, kann aber die Betroffenen in diesen Verfahren begleiten und unterstützen, z.B. durch Hilfe beim Formulieren eines Widerspruchs.</p> <p>Der Verfahrenslotse nimmt nicht selbständig Akteneinsicht für die Leistungsberechtigten, kann diese bei Bedarf aber dabei unterstützen.</p> <p>Die Beratung durch den Verfahrenslotsen stellt, obwohl sie auch rechtliche Fragen zum Gegenstand hat, keine dezidierte Rechtsberatung dar.</p>	
--	--	--

Dienstliche Beziehungen

Nr. der Tätigkeit	Darstellung der wesentlichen dienstlichen Beziehungen (unter Angabe der Zielsetzung, von erläuterungsbedürftigen oder strittigen Themen und Gesprächspartnern)
2. 2.1	<p>Innerhalb des Jugendamtes</p> <p>Der Verfahrenslotse ist im Fachbereich 21 Jugendhilfe im Team der Sozialen Dienste verortet. Er ist organisatorisch von den anderen Fachkräften abgekoppelt und zugleich Teil des Eingliederungshilfeteams des Jugendamtes und untersteht somit dienst- und arbeitsrechtlich der Teamleitung Soziale Dienste und der Fachbereichsleitung des Ju-</p>

	<p>gendantes. Er berät die Fachkräfte der Sozialen Dienste in Fragen seines Zuständigkeitsbereichs. Er nutzt bestehende Kooperations- und Netzwerkstrukturen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Netzwerk Frühe Hilfen - Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit - Netzwerk Familienbildung <p>2.2 Innerhalb des Dezernats 2</p> <p>Der Verfahrenslotse dient als Mittler zwischen den SGB-Bereichen VIII und IX. Er unterstützt die Fachkräfte der Sozialen Dienste (SD) sowie Jugendberufshilfe (JBH), Jugendhilfeplanung (JHP) etc. und der zuständigen Eingliederungshilfe-Teams aus Jugend- und Sozialamt bei der Bedarfsermittlung und Zuordnung in den jeweiligen Leistungsbereich. Er nimmt an gemeinsamen Fallkonferenzen teil und unterstützt und begleitet im Anschluss je nach Absprache.</p> <p>2.3 Innerhalb der Kreisverwaltung</p> <p>Innerhalb der Kreisverwaltung arbeitet der Verfahrenslotse fallbezogen mit dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt, dem Ausländeramt, der Schulverwaltung, der Rechtsabteilung und den Zentralbereichen zusammen.</p> <p>2.4 In den Kommunen und Verwaltungen des Landkreises</p> <p>Kooperation erfolgt fallbezogen in Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialämtern, Standesämtern, Einwohnermeldeämtern und unter Umständen auch mit den (Orts-) Bürgermeistern des Landkreises. Darüber hinaus pflegt der Verfahrenslotse dienstliche Beziehungen zu den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Landkreis Beratungsstellen anbieten oder andere Kooperationsstellen wie Gemeinwesenarbeit, Häuser der Familie / Familienbüros betreiben.</p> <p>2.5 Andere Reha-Träger</p> <p>Der Verfahrenslotse arbeitet mit den anderen Rehabilitationsträgern aus den anderen SGB-Bereichen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesagentur für Arbeit (SGB II) - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - Kriegsopferfürsorge (-versorgung) (SGB XIV und BVG)
--	--

Befugnisse

Ermessen

Nr. der Tätigkeit	Bei welchen Tätigkeiten besteht Handlungsspielraum / Ermessen in der Entscheidungsfindung und wie groß ist er?
3.	<p>Der Verfahrenslotse hat seine Aufgaben unabhängig wahrzunehmen. Er ist somit im Bezug auf die Aufgaben auf Einzelfallebene gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden. Dienst- und arbeitsrechtlich untersteht er der Teamleitung Soziale Dienste und der Fachbereichsleitung.</p> <p>Ein junger Mensch mit (drohenden) Behinderungen hat gem. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII Anspruch auf Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe oder wenn solche Leistungen in Betracht kommen. Der Verfahrenslotse soll Orientierung bieten und durch das gesamte (Verwaltungs-)Verfahren begleiten, beginnend mit dem Antrag bis zum Ende der Leis-</p>

tungsgewährung und er soll eine Leistungsgewährung begünstigen, die auf die Bedarfe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen abgestimmt ist.
 Dem Verfahrenslotsen obliegt es, auf die **Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken**. Hierfür sind die allgemeinen Hinwirkungspflichten des § 16 Abs. 3 SGB I und des § 12 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen.
 Er erhält somit ausreichend Handlungsspielraum und entscheidet nach seinem Ermessen über die notwendige Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen und deren Familienangehörigen.

Befugnisse

Welche Befugnisse sind Ihnen übertragen? <i>(bitte „X“ vor die entspr. Befugnis setzen)</i>	...Nr. des Arbeitsvorgangs (vgl. „Arbeitsbeschreibung“)
Entscheidungsbefugnis Unterschriftsbefugnis Anordnungsbefugnis Feststellungsbefugnis Bestellung zur Urkundsperson Sonstiges _____	

Erforderliche Voraussetzungen

Ausbildungsvoraussetzungen

Welche Ausbildung erfordern die überwiegenden Tätigkeiten der Stelle?

Ausbildung	Fachrichtung
Anerkannter Ausbildungsberuf, Ausbildungsdauer mind. 3 Jahre	(Sozial)pädagogische Fachkräfte mit Verwaltungserfahrungen und Zugängen zu verlässlichem juristischen und medizinisch-therapeutischen Wissen. Neben der reinen Systemkenntnis und Themen der kommunalen Selbstverwaltung ist vor allem auch ein Verständnis von Menschen mit Behinderung und deren täglicher Lebenssituation zusätzlich notwendig. Die weitere Qualifizierung zur Schärfung des Anforderungsprofils und der Stellenbeschreibung muss durch Fortbildungen, Angebote des Austausches auf Bundes- und Landesebene, sowie Beteiligung an Fach- und Fokusgruppen gewährleistet werden.
Hochschulbildung (Bachelor, FH,...)	Bachelor-, Master-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss
Wissenschaftl. Hochschulbildung (Master, Uni,...)	

Spezialkenntnisse

Nr. der	Welche Gesetzes- oder Spezialkenntnisse in welchem Umfang sind zur Erledigung der Tätigkeiten erforderlich?
---------	---

Tätigkeit	derlich?
4.	Kenntnisse aus den Bereichen SGB VIII und SGB IX, bzw. SGB XII

Zusätzliche Berufserfahrung (falls erforderlich)

Bereich	Folgende Erfahrungen auf anderen Stellen sind wünschenswert bzw. erforderlich: (falls ja, in welchen Bereichen)
5.	Berufserfahrung in den Bereichen Jugendhilfe, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Behindertenrecht oder im Rehabereich wünschenswert.

Reichweite und Auswirkung des Arbeitsverhaltens

Auf wen wirkt sich das Arbeitsverhalten hauptsächlich aus?

Nr. der Tätigkeit	Aufzählung der Bereiche oder Personenkreise – ohne Leitungs- und Aufsichtsbereich-, auf die sich das Arbeitsverhalten in der Regel auswirkt.
6.	Das Arbeitsverhalten wirkt sich sowohl auf die Fachkräfte des Jugendamtes (u.a. ASD, EGH gem. § 35a, PKD etc.), wie auch auf die Fachkräfte der Eingliederungshilfe aus dem Sozialamt (SGB IX) aus.

Ergänzende Angaben zu Arbeitsbedingungen / Voraussetzungen der Stelle

Nr. der Tätigkeit	Bei welchen Tätigkeiten sind Besonderheiten zu beachten? (z.B. Außendienst, Führen Kfz, wechselnde Arbeitsplätze, Geländebegehungen,)
7.	Der Verfahrenslotse wirkt nach innen und nach außen. Somit fallen auch Außendiensttermine an, welche die Nutzung von Dienst-Kfz voraussetzt.

Leitungs- und Aufsichtsbereich

Nr. der Tätigkeit	Welche MitarbeiterInnen sind dem Stelleninhaber unmittelbar unterstellt?
8.	Keine

Nr. der Tätigkeit	Wie viele Mitarbeiter sind dem Stelleninhaber insgesamt unterstellt?
9.	Keine

